



**VDL-Stellungnahme zum GAK-Rahmenplan: Teil J „Schutz vor Schäden durch den Wolf“**

26. Mai 2021

**Fragen und Anregungen an das BMEL**

Die Vereinigung Deutscher Landesschafzuchtverbände (VDL) begrüßt die Einführung der Maßnahmen zur Förderung von Investitionen und der laufenden Betriebsausgaben zum Schutz vor Schäden durch den Wolf im Rahmen der GAK. Die VDL weist aber darauf hin, dass diese Maßnahmen unter Haushaltsvorbehalt stehen. In den Diskussionen zur Akzeptanz und zur Folgenabmilderung im Zuge der Wiederansiedlung des Wolfes wurde eine vollumfängliche Erstattung der zusätzlichen Kosten gefordert und zugesichert. Dies muss im Teil J des Rahmenplanes berücksichtigt werden.

**1. 0 Investitionen zum Schutz vor Schäden durch den Wolf**

1.3.1 und 1.3.2

Es sollte sichergestellt werden, dass jeder Halter der unter 1.2.1 genannten Nutztiere in Wolfsgebieten für die Förderung antragsberechtigt ist.

1.4.4

Die Obergrenze von 30.000 Euro sollte in begründeten betrieblichen Einzelfällen überschritten werden können.

1.4.5

Es wird angeregt zu prüfen, ob als angemessener und prüfbarer Maßstab auch eine Orientierung am günstigsten Angebot der Unternehmen möglich ist.

**2.0 Laufende Betriebsausgaben zum Schutz vor Schäden durch den Wolf**

2.3.1 und 2.3.2

Es sollte sichergestellt werden, dass jeder Halter der unter 2.2 genannten Nutztiere in Wolfsgebieten für die Förderung antragsberechtigt ist.

2.4.1

Es wird um Erläuterung gebeten, inwieweit der Verpflichtungszeitraum (5 bis 7 Jahre) für die Maßnahmen greift. Ist eine einmalige Antragstellung vorgesehen, was passiert z. B. bei Auflösung von Pachtverträgen, Betriebsaufgabe etc.

2.4.2

Die Aufwendungen für den Unterhalt und Betrieb, gegebenenfalls die Ertüchtigung mittels Elektrolitzen, von Festzäunen ist nicht geregelt. Um diese Zäune wolfsicher zu erhalten, sind Aufwendungen (Freischneiden, Sicherung der Funktionsfähigkeit, etc.) erforderlich.

### 2.4.3

Die Zahlung der Zuwendung ist dem für die Bewirtschaftung der Fläche erforderlichen finanziellen und zeitlichen Aufwand anzupassen. Der erforderliche Aufwand zum Betrieb der Schutzeinrichtungen muss Basis für die Beihilföhe sein.

### 2.5.2

Auch hier sollte dargelegt werden, welche Auswirkungen z. B. die Auflösung von Pachtverträgen auf die Verpflichtungen hat. Sind diese Maßnahmen nur mit einer 5-jährigen Verpflichtung zu beantragen?

### 2.6.1

Diese Formulierung sollte klargestellt werden. Jeder nach Ziffer 2.2 Antragsberechtigter Nutztierhalter sollte grundsätzlich förderfähig sein.

---

Autor: Vereinigung Deutscher Landesschafzuchtverbände e.V.  
Adresse: Claire-Waldoff-Str. 7, 10117 Berlin  
Telefon: 030 319 04 540  
Fax: 030 319 04 549  
E-Mail: [info@schafe-sind-toll.com](mailto:info@schafe-sind-toll.com)  
Website: [www.schafe-sind-toll.com](http://www.schafe-sind-toll.com)